

# **Amtliche Publikation**

## **Kreditbewilligung als Gebundene Ausgabe**

Mit Beschluss vom 15. April 2026 hat die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberwinterthur folgenden Kredit als Gebundene Ausgabe in Anwendung von § 103 des Gemeindegesetzes bewilligt:

### **CHF 2'100'000 für die Instanstellung der Kirche St. Arbogast**

Der Beschluss ist dieser Publikation angehängt oder kann im Sekretariat der Kirchgemeinde Oberwinterthur, Hohlandstrasse 7, während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen den Beschluss über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben kann, innert 5 Tagen, ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Winterthur, c/o Jürg Bosshardt, Zwinglistrasse 41, 8400 Winterthur, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

7. Mai 2026 Kirchenpflege Oberwinterthur

## Protokollauszug

Sitzung der Kirchenpflege vom 15.04.2026

**Ausführungskredit über CHF 2'490'000 für die Instandstellung der Kirche St. Arbogast, aufgeteilt in**

- A) Beschluss der Kirchenpflege Oberwinterthur über die Bewilligung der gebundenen Ausgaben in Höhe von CHF 2'100'000.00**
- B) Antrag der Kirchenpflege Oberwinterthur an die Kirchgemeindeversammlung, den Verbandsvorstand und die Stadtsynode über die Bewilligung der nicht gebundenen Ausgaben in Höhe von CHF 390'000.00**

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. (Zürcher Gemeindegesetz, § 103)

Vorliegend handelt es sich um ein Sanierungsprojekt der bestehenden Kirche St. Arbogast. Deren Existenz ist durch frühere Beschlüsse gegeben. Sie steht auch unter Denkmalschutz und hat deshalb eine gesetzliche «Bestandspflicht». Zudem ergibt sich eine Pflicht zum Unterhalt von Gebäude sowohl aus dem Baurecht als auch aus dem Obligationenrecht. Wie nachstehend ausgeführt, ist die Kirche zwar grundsätzlich in gutem Zustand. Für Teile davon besteht aber ein dringender Sanierungsbedarf, so dass diesbezüglich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Die detaillierten Beschriebe folgen nachstehend. Der formelle Entscheid für die Freigabe dieser Kosten liegt deshalb abschliessend bei der Kirchenpflege.

Das Sanierungsprojekt enthält aber auch Massnahmen, die zwar sehr sinnvoll sind und aus Synergiegründen auch zusammen mit den gebundenen Arbeiten ausgeführt werden, die aber theoretisch auch weggelassen werden könnten - oder zumindest einen Mehrwert schaffen, für den noch kein früherer Beschluss besteht. Diese Kosten werden deshalb separat ausgewiesen und sind auch separat von der Kirchgemeindeversammlung, dem Verbandsvorstand und abschliessend durch die Stadtsynode zu bewilligen.

Der bauliche Zustand der Kirche St. Arbogast ist mehrheitlich gut, weist jedoch zahlreiche bauliche Mängel auf, die zeitnah behoben werden müssen, um Folgeschäden zu vermeiden. Die Oberflächen im Innenraum der Kirche sind stark abgenutzt und benötigen dringend eine umfassende Auffrischung. Die Haustechnik ist teilweise veraltet und die Installationen entsprechen teilweise nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben (Elektroinstallation) oder weist mangelhafte Bauteile auf (Heizungsinstallation), welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen.

Die geplante Instandsetzung behebt diese baulichen und technischen Mängel und stellt die Nutzungssicherheit für einen weiteren Renovationszyklus sicher. Damit wird nicht nur die historische Bausubstanz langfristig gesichert, sondern auch die Gebrauchstauglichkeit der Kirche gewährleistet.

Zudem werden im Rahmen der Arbeiten verschiedene betriebliche Optimierungen umgesetzt, die einen funktionalen Mehrwert darstellen und somit nicht als gebundene Ausgaben gelten. Diese Massnahmen stellen sicher, dass die Kirche St. Arbogast in den nächsten Jahren weiterhin für kirchliche und ausserkirchliche Nutzungen wie Konzerte oder Ausstellung nutzbar bleibt.

Die detaillierten Angaben zu den Instandstellungsarbeiten, Optimierungen und Kosten sind im beleuchtenden Bericht im Anhang aufgeführt.

Die RPK stellt in Frage, warum 25% der Kosten für Wettbewerb und Planung anfallen. RPK empfiehlt, dass die ungebundenen Ausgaben zulasten der laufenden Erfolgsrechnung erfolgen.

### **A) Beschluss der Kirchenpflege Oberwinterthur über die Bewilligung der gebundenen Ausgaben in Höhe von CHF 2'100'000.00**

#### **Die Kirchenpflege beschliesst:**

1. Für die Instandstellung der Kirche St. Arbogast, mit Gesamtkosten von CHF 2'490'000.00, wird ein Objektkredit von CHF 2'100'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Diese Ausgaben von CHF 2'100'000.00 werden, gestützt auf § 103 Gemeindegesetz und im Sinne der vorstehenden Erwägungen, als gebunden bezeichnet.
3. Der entsprechende Betrag ist nicht durch die Ausgleichsreserve der Kirchgemeinde gedeckt. Entsprechend wird der vorliegende Beschluss, gestützt auf Art. 26 Abs 3 der Finanzverordnung des Reformierten Stadtverbands Winterthur, dem Verbandsvorstand und der Rechnungsprüfungskommission zur Stellungnahme zugestellt.
4. Der Verbandsvorstand wird gebeten, möglichst zeitnah mitzuteilen, ob gegen die Festlegung der Gebundenheit keine Einwände bestehen.
5. Der vorliegende Beschluss ist, nach der positiven Stellungnahme des Verbandsvorstandes oder eines entsprechenden Entscheides der Bezirkskirchenpflege, amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

#### **Mitteilung an:**

1. Geschäftsstelle, zuhanden des Verbandsvorstandes, zur Behandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 3 Finanzverordnung
2. Rechnungsprüfungskommission, im Sinne von Art. 26 Abs. 3 Finanzverordnung

### **B) Antrag der Kirchenpflege Oberwinterthur an die Kirchgemeindeversammlung, den Verbandsvorstand und die Stadtsynode über die Bewilligung der nicht gebundenen Ausgaben in Höhe von CHF 390'000.00**

#### **Die Kirchenpflege beschliesst:**

1. Der Kirchgemeindeversammlung und, bei deren Zustimmung, dem Verbandsvorstand und der Stadtsynode, wird beantragt, für die Ausführung der nicht gebundenen Ausgaben der Instandstellung der Kirche St. Arbogast einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 390'000.00 zulasten der laufenden Erfolgsrechnung zu bewilligen.
2. Die drei erwähnten Instanzen werden gebeten zur Kenntnis zu nehmen, dass die Kirchenpflege in eigener Kompetenz für die gebundenen Kosten der Instandstellung bereits einen Objektkredit von CHF 2'100'000.00 bewilligt hat.

**Mitteilung an:**

1. Baukommission
2. Stadtverband, Geschäftsführer Florian Hunziker
3. Stadtverband Trix Jakob
4. Baufachorgan, Rolf Wiedmer
5. Aktenplan 2.5.4 / 01 Kirche / 04 Bauprojekte / 2027 Instandstellung

Winterthur, 16.04.2026



Für die Richtigkeit des Auszugs  
Susanne Stadler, Protokollführung